

Auszahlungsantrag

Vorsorgenehmer

Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	AHV-Nr.
Zivilstand	Gewünschtes Auszahlungsdatum

Ich beantrage die vorzeitige Barauszahlung meiner Freizügigkeitsleistung

Mögliche Auszahlungsgründe:

Ich verlasse die Schweiz endgültig.

Als Grenzgänger beende ich meine Erwerbstätigkeit in der Schweiz endgültig.

Ich nehme eine selbständige Erwerbstätigkeit auf.

Meine Freizügigkeitsleistung ist kleiner als mein jährlicher, persönlicher Beitrag an die Personalvorsorge.

Ich erreiche das ordentliche Rentenalter.

Ich beziehe eine IV-Rente.

Der Vorsorgenehmer ist verstorben. Als Hinterbliebener gemäss Vorsorgereglement beantrage ich die Freizügigkeitsleistung.

Einzureichende Dokumente / Bemerkungen:

– Zu den Einschränkungen siehe Merkblatt
– Abmeldebescheinigung der Wohngemeinde oder aktuelle Wohnsitzbestätigung im Ausland mit Zuzugsdatum

– Zu den Einschränkungen siehe Merkblatt
– Rückgabebestätigung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

– Kopie der Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme als selbständig erwerbendes Mitglied im Haupterwerb

– Kopie des letzten Vorsorge- oder Lohnausweises

– Auszahlung frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters möglich

– Kopie der heutigen Rentenverfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung

– Kopie Todesschein
– Kopie Erbenverzeichnis
– Kopie Familienschein

Profond

Einkäufe in die berufliche Vorsorge (siehe auch Merkblatt)

In den letzten drei Jahren habe ich freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse einbezahlt

Ja Nein

Wenn ja, Betrag in CHF

Datum

Zustimmung des Partners – siehe Merkblatt

Für die Barauszahlung haben unverheiratete Personen (ledig, geschieden, verwitwet) zusammen mit dem Antrag einen aktuellen, amtlichen Zivilstandsnachweis einzureichen.

Verheiratete Personen müssen für die Barauszahlung zusätzlich die amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners beibringen.

Der Versicherte und dessen Ehepartner nehmen zur Kenntnis, dass mit der Barauszahlung der Vorsorgeschutz aufgehoben ist und sämtliche Ansprüche gegenüber der Profond Freizügigkeitsstiftung abgegolten sind.

Zahlstelle/Bank

Bank

Geschäftsstelle

Clearing-Nr.

Konto-Nr./IBAN

Konto lautend auf Name/Vorname

Postkonto

Erklärung des Vorsorgenehmers

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Ich erteile der Profond Freizügigkeitsstiftung die Erlaubnis, falls notwendig, weitere Abklärungen zu treffen. Ferner nehme ich zur Kenntnis, dass mein Auftrag nur ausgeführt werden kann, wenn der Stiftung alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

Ort

Unterschrift Vorsorgenehmer

Datum

Ort

Beglaubigte Unterschrift

Datum

des Ehe- bzw. eingetragenen Partners

Merkblatt zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Hinweis: Dieses Merkblatt dient zur näheren Erläuterung einzelner im Auszahlungsantrag aufgeführten Barauszahlungsgründe und gibt nur einen Überblick über die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

1. Ordentliche Auflösung (Ziff. 13 und 14 des Vorsorgereglements)

Die ordentliche Auflösung des Freizügigkeitskontos erfolgt grundsätzlich bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Der Vorsorgenehmer kann jedoch frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters über das Guthaben verfügen (Art. 16 Freizügigkeitsverordnung).

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Fälligkeit des Freizügigkeitskontos, erfolgt die Auszahlung an die Begünstigten gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b Freizügigkeitsverordnung. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf. Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Kategorie näher bezeichnen. Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich bei der Stiftung hinterlegt werden.

2. Vorzeitige Auflösung (Ziff. 12 des Vorsorgereglements)

Das Freizügigkeitskonto darf nur in den im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen vorzeitig aufgelöst und das Guthaben bar ausbezahlt werden.

Eine vorzeitige Auflösung auf Begehren des Vorsorgenehmers ist in den nachstehend aufgeführten Fällen nur unter gewissen Voraussetzungen möglich.

2.1 Endgültiges Verlassen der Schweiz / Beendigung der Grenzgängererwerbstätigkeit (Art. 14 Freizügigkeitsverordnung i.V.m. Art. 5 Freizügigkeitsgesetz)

2.1.1 EU/EFTA

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU und verschiedenen bilateralen Abkommen, unter anderem mit der EFTA, ist die Barauszahlung bei für den obligatorischen Teil des Freizügigkeitsguthabens beim endgültigen Verlassen der Schweiz nur noch beschränkt möglich (Art. 25f Freizügigkeitsgesetz). Vorsorgenehmer, die endgültig in ein EU- bzw. EFTA-Land ausreisen, sowie Grenzgänger aus vorerwähnten Ländern, welche ihre Arbeitstätigkeit in der Schweiz beenden, können den obligatorischen Teil ihres Freizügigkeitsguthabens nicht mehr verlangen, wenn sie in den genannten Ländern weiterhin obligatorisch bei einer staatlichen Vorsorge für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen versichert sind. Der überobligatorische Teil des Altersguthabens ist von diesem Barauszahlungsverbot nicht betroffen.

Wer in einen EU- oder EFTA-Staat ausreist, kann bei der Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG ein Antragsformular für die Abklärung der Versicherungspflicht beziehen – unter www.verbindungsstelle.ch ist das Formular online verfügbar. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und an die folgende Adresse zu schicken: Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14.

Dem Antrag ist eine Kopie eines gültigen Ausweises des Antragstellers beizulegen. Als Verbindungsstelle nimmt der Sicherheitsfonds mit den zuständigen ausländischen Behörden Kontakt auf und klärt die Frage der Sozialversicherungspflicht im entsprechenden Land ab. Untersteht die Person im Ausreiseland nicht der staatli-

chen Versicherung, so kann die Stiftung das gesamte Altersguthaben aus beruflicher Vorsorge bar auszahlen.

2.1.2 Liechtenstein

Gestützt auf das Zweite Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit mit dem Fürstentum Liechtenstein ist eine Barauszahlung infolge Verlassens der Schweiz nicht möglich, wenn der Vorsorgenehmer nach Liechtenstein zieht. Liechtenstein ist in diesem Fall als Inland zu betrachten. Das heisst umgekehrt, dass die Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen liechtensteinischen Arbeitgebers übertragen werden darf.

2.2 Zustimmung des Partners

(Ziff. 12.2 des Vorsorgereglements)

Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde (Art. 5 Freizügigkeitsgesetz).

Allfällige Kosten und Gebühren gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person. Die Beglaubigung der Unterschrift hat auf dem Auszahlungsantrag zu erfolgen.

3. **Besteuerung (Ziff. 12.3 des Vorsorgereglements)**

Das Freizügigkeitsguthaben unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Die Stiftung wendet die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer durch die pflichtgemässe Meldung entsprechend um. Bei

endgültigem Verlassen der Schweiz werden Quellensteuern erhoben.

4. **Einkäufe in die berufliche Vorsorge**

Wurden Einkäufe bei einer Vorsorgeeinrichtung getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG).